

Bericht des Rechnungshofes

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 283

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie

Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG _____ 285

Prüfungsablauf und –gegenstand _____ 292

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur _____ 292

Kontrolle der Geldmittelverwendung _____ 294

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen _____ 296

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle _____ 297

Prüfung von Zusatzaufträgen _____ 299

Berichtswesen _____ 300

Verfügbarkeit der Projektinformationen _____ 301

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation _____ 302

Zustimmung zu Leistungsänderungen _____ 303

Dokumentation der Preisherleitung _____ 304

Anwendung der ÖNORM _____ 305

Preisbasis für Zusatzangebote _____ 305

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten _____ 306

Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis _____	307
Formale Abwicklung von Vergaben _____	308
Vertiefte Angebotsprüfung _____	308
Soll-Ist-Vergleich _____	309
Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags _____	310
Freigabe des Leistungsverzeichnisses _____	310
Indizes für die Preisanpassung _____	311
Einbringung von Enteignungsanträgen _____	312
Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften _____	313
Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord _____	314
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	315
ANHANG Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen _____	317

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerien ...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr:
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Verkehr, Innovation und Technologie**

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (Wiener Linien) war die Beurteilung der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH bei einer vorgegangenen Gebarungüberprüfung abgegeben hatte und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. (TZ 1)

Umsetzung der abgeschlossenen Bauverträge

Die Empfehlungen des RH, die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten und die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, setzten die Wiener Linien im Zuge der Schlussrechnungskontrolle durch Abrechnungskorrekturen bzw. durch Rückforderungen

- im Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- im Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und
- im Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

um; sie erzielten daraus Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR. Unter Berücksichtigung der bereits im Vorbericht dargestellten Einsparungen von rd. 440.000 EUR (ohne Preisgleitung und Verzugszinsen) erhöhte sich der Einsparungsbetrag auf nunmehr rd. 710.000 EUR. (TZ 5, 20)

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

Der Empfehlung des RH folgend, das Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen, fassten die Wiener Linien das Organisationshandbuch neu. (TZ 5)

Prüfung von Zusatzaufträgen

Die Empfehlung des RH, eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess von Zusatzaufträgen bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden, setzten die Wiener Linien bei der Neufassung des Organisationshandbuchs um. Auftragnehmer sollen erst nach Vorliegen interner Stellungnahmen zu sogenannten Preisfeststellungsgesprächen geladen werden. (TZ 6)

Berichtswesen

Die Empfehlung des RH, das Berichtswesen zu evaluieren, wurde durch Neuerungen (z.B. Gestaltung der Projektfortschrittsberichte, Statusberichte), die im Organisationshandbuch der Wiener Linien dargelegt sind, umgesetzt. (TZ 7)

Durch diese Maßnahmen sowie durch Aktualisierung standardisierter Hinweiskfelder in Formularen wurden zudem die Zeitnähe und der Informationsgehalt der Projektberichte verbessert. Damit setzten die Wiener Linien die diesbezügliche Empfehlung des RH um. (TZ 8)

Verfügbarkeit der Projektinformationen

Die Empfehlung des RH, den Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen, wurde mit der Einführung einer geschützten Internetplattform, die allen internen und externen Projektbeteiligten projektrelevante Pläne

und planbegleitende Dokumente zur Verfügung stellte, umgesetzt. Für Mitarbeiter waren abteilungsbezogen der externe und interne Schriftverkehr, Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. (TZ 9)

Bauwirtschaftlich-juristische Organisation

Die Wiener Linien führten ein eigenes Referat Bauwirtschaft ein und setzten damit die Empfehlung des RH, ihre Organisationseinheiten in Hinsicht auf die bauwirtschaftlich-juristischen Belange zu verstärken, um. (TZ 10)

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten, wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt. Demnach waren Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen einheitlich und schriftlich zu erfassen sowie vom Abteilungsleiter freizugeben. (TZ 11)

Dokumentation der Preisherleitung

Die Empfehlung, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten, wurde durch die Einarbeitung dieser Aspekte in die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ und die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ umgesetzt. (TZ 12)

Anwendung der ÖNORM

Der Empfehlung des RH entsprechend wurde die ÖNORM B 2110 in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ eingearbeitet. (TZ 13)

Preisbasis für Zusatzangebote

Die Empfehlung, die neuen Preise von Zusatzangeboten nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags zurückzurechnen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ umgesetzt. (TZ 14)

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, unabhängige Vergleichsofferte zur Plausibilisierung von Zusatzangeboten ausschließlich durch die Wiener Linien selbst einzuholen, wurde im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ nicht umgesetzt, weil Regelungen zur Erkundung der Preisangemessenheit fehlten. (TZ 15)

Überführung des Bauzeitplans ins Leistungsverzeichnis

Die Empfehlung des RH, auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten, setzten die Wiener Linien insoweit nur teilweise um, als kein eigener Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben im schriftlichen Regelwerk festgehalten war. (TZ 16)

Formale Abwicklung von Vergaben

In Umsetzung der Empfehlung des RH passten die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG an. (TZ 17)

Vertiefte Angebotsprüfung

Die Neufassung der anzuwendenden Formulare sah die Auflistung der Gründe für die vertiefte Angebotsprüfung und die zu setzenden Handlungen vor. Damit setzten die Wiener Linien die Empfehlung des RH, Angebote auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen, um. (TZ 18)

Soll-ist-Vergleich

Die Empfehlung, vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen, wurde durch laufenden Schulungen der Mitarbeiter auf die Handhabung des Abrechnungsprogramms teilweise umgesetzt. Es fehlt eine Verpflichtung der Projektleitungen dieses Kontrollinstrument periodisch auszuwerten und mit den Prognosewerten zu vergleichen. (TZ 19)

Freigabe des Leistungsverzeichnisses

Die Empfehlung des RH, die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren, wurde durch die Einführung von Prüfprotokollen und Einschaltung externer Prüftechniker teilweise umgesetzt. Es fehlte die Festlegung der verpflichtenden Prüfschritte und deren Dokumentation im Qualitätsmanagement. (TZ 21)

Wahl des Indizes für die Preisanpassung

Die an die Wiener Linien gerichtete Empfehlung, die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens bzw. Gewerkes anzupassen und die Mängel bei der Preisumrechnung von Regieleistungen bzw. Zusatzleistungen bis zur Schlussrechnung zu beheben, wurde durch die Einführung gewichteter Indizes und im Zuge der Schlussrechnungskontrolle bzw. durch Rückforderungen umgesetzt; dadurch erzielten die Wiener Linien Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR. (TZ 22)

Einbringung von Enteignungsanträgen

Die Empfehlung, den Enteignungsantrag zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen, wurde in einem Qualitätsmanagement-Dokument der Wiener Linien, in dem Ablauf und Tätigkeiten bei Enteignungen festgelegt waren, – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 23)

Ermittlung von Entschädigungsbeträgen bei Liegenschaften

Die Wiener Linien schalteten externe Sachverständige zur Erstellung von Basisgutachten und liegenschaftsspezifischen Gutachten ein. Damit wurde die Empfehlung des RH, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln, umgesetzt. (TZ 24)

Freimachung des Bahnhofsgebäudes Wien Nord

Die Empfehlung des RH, die Nachweise der Miet- und Pachtausfälle von den ÖBB einzufordern, um die Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf abzurechnen, wurde – im Gefolge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt. (TZ 25)

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Die an das BMF, BMVIT und die Stadt Wien gerichtete Empfehlung, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen, wurde noch nicht umgesetzt. Erste formlose Gespräche der Bundesvertreter mit der Geschäftsführung der Wiener Linien fanden Ende 2010 statt. Es fehlte die Einbindung der Stadt Wien als Vertragspartner in die Gespräche sowie deren Protokollierung. (TZ 2)

Kontrolle der Geldmittelverwendung

Die an das BMF und BMVIT gerichtete Empfehlung des RH, die Verwendung der für den U-Bahnbau zur Verfügung gestellten Bundesmittel inhaltlich zu kontrollieren, setzte das BMVIT noch nicht um. Das BMVIT beabsichtigte, mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 lediglich die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklarheiten zu hinterfragen. Es fehlt damit eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen. Das BMF erwog eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens. (TZ 3)

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

Die an das BMVIT gerichtete Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, setzte das BMVIT – ungeachtet der zustimmenden Haltung des BMF – noch nicht um, weil die Stadt Wien die Grundlagen für die Rückzahlung von 3,09 Mill. EUR Bundesanteil verneinte. (TZ 4)

Kenndaten der WIENER LINIEN GmbH & Co KG							
Eigentümer Stadt Wien	100 % Eigentümer der WIENER STADTWERKE Holding AG						
WIENER STADTWERKE Holding AG	100 % Eigentümer der WIENER LINIEN GmbH Kommanditist der WIENER LINIEN GmbH & Co KG						
WIENER LINIEN GmbH	Komplementär (und Geschäftsführer) der WIENER LINIEN GmbH & Co KG						
Rechtsgrundlagen Finanzierung des U-Bahnbaus							
LGBL. Nr. 32/1969 und LGBL. Nr. 17/1970	Einhebung einer zweckgebundenen (für den U-Bahnbau) Dienstnehmerabgabe						
BGBL. Nr. 355/1970	Zweckgebundener Zuschuss des Bundes Grundnetz der U-Bahn (U1, U2, U4)						
LGBL. Nr. 21/1979	Art. 15a B-VG Vereinbarung auf Basis des „Schienenverbundvertrages“						
BGBL. Nr. 18/1980	2. Ausbauphase (U3, U6)						
Privatrechtliche Verträge Bund – Stadt Wien	13. November 1986 „Wiener Vertrag“ 27. Juni 1990; 22. Dezember 1992 11. Juni 1996: 3. Ausbauphase Verlängerungen U1 Nord und Süd sowie U6 Stammersdorf 18. März 1999: Priorität U1 Nord und U2 bis Aspern						
Privatrechtliche Verträge Stadt Wien – Wiener Linien	1. November 2001 „ÖPNV-Vertrag“ ¹						
Gebarung	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	in Mill. EUR						
Umsatzerlöse	345,19	354,04	367,28	391,87	416,93	420,97	441,45
sonstige betriebliche Erträge	364,30	380,34	391,83	408,82	450,97	456,14	452,11
Personalaufwand	364,07	372,95	388,90	388,73	397,04	415,35	417,14
Abschreibungen	214,60	215,18	226,07	234,40	240,90	242,78	253,14
sonstige betriebliche Aufwendungen	202,27	219,29	215,84	222,57	242,40	259,73	259,27
Betriebsergebnis	- 112,19	- 114,07	- 124,92	- 100,83	- 86,00	- 119,41	- 114,93
Finanzergebnis	15,16	20,28	36,84	25,29	-11,98	9,88	4,98
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (- = Jahresfehlbetrag)	- 97,03	- 93,79	- 88,08	- 75,54	- 97,98	- 109,53	- 109,95
	Anzahl						
Mitarbeiter ²	8.246	8.113	7.999	7.953	8.019	8.132	8.303
Geschäftsführer							
(WIENER LINIEN GmbH)	3 bzw. 2	3	3	3	3	3	3
Ausgaben (Investitions- aufwand)	in Mill. EUR						
U-Bahnbau Gesamt	266,54	329,17	294,08	271,12	249,96	227,36	258,63

¹ öffentlicher Personennahverkehrs-Vertrag

² durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (Personal im Stand der Magistratsdirektion, Personalstelle Wiener Stadtwerke und Personal im Stand der WIENER LINIEN GmbH & Co KG)

Quellen: Berichte des Wirtschaftsprüfers über Prüfung des Jahresabschlusses; Meldung Wiener Linien an Wien

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Mai 2011 bei den Wiener Linien, beim BMVIT und beim BMF die Umsetzung jener Empfehlungen zur 3. Ausbauphase der Wiener U-Bahn-Linien U1 und U2, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben und deren Verwirklichung die Wiener Linien, das BMVIT und das BMF zugesagt hatten. Der in der Reihe Bund 2009/12 (bzw. Reihe Wien 2009/07) veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand im Jahr 2010 bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinen Berichten Reihe Bund 2010/14 bzw. Reihe Wien 2010/7.

Zu dem im August 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Wiener Linien im Oktober und der Wiener Stadtsenat, das BMVIT und das BMF im November 2011 Stellung. Der RH erstattete im Dezember 2011 seine Gegenäußerungen.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

2.1 Der RH hatte dem Bund und der Stadt Wien in seinem Vorbericht empfohlen, die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

Im Vorbericht gab das BMF diesbezüglich keine Stellungnahme ab

Das BMVIT verwies in seiner damaligen Stellungnahme auf die bereits bei der Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG im Jahr 1979 beschlossene Einsetzung eines aus je vier Vertretern des Bundes und des Landes Wien bestehenden Vollzugsausschusses und stellte die Reaktivierung dieses Ausschusses im Einvernehmen mit dem BMF in Aussicht.

Der Wiener Stadtsenat vertrat in seiner damaligen Stellungnahme die Auffassung, dass durch den Abschluss bloß grundsätzlicher Übereinkommen zwischen Bund und Land Wien auf die dynamische Entwicklung im U-Bahnbau ohne langwierige Verhandlungen reagiert werden könne.

Das BMVIT und die Stadt Wien gaben im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass Gespräche zwischen dem BMVIT und dem Land Wien über die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums in Anlehnung an den seiner-

zeitigen Vollzugsausschuss stattfänden. Da dieser Ausschuss seinerzeit nur koordinierend tätig gewesen sei und keine begleitende Kontrolle darstelle, würde über den Aufgabenbereich dieses neu zu schaffenden Gremiums noch im Detail zu verhandeln sein. Aus Sicht des BMF sollte der Ausschuss entsprechende Kontrollen durchführen können.

Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Abteilungsleiterebene zwischen dem BMF und dem BMVIT und der Geschäftsführung Wiener Linien ein Informationsgespräch – jedoch ohne Protokollierung – über die Installierung eines Gremiums zur Abklärung der geplanten Investitionen stattgefunden hat und ein weiteres nach Vorlage des Investitionsplans 2011 im Mai/Juni 2011 geplant war. An diesem zweiten Treffen sollten dann auch Vertreter der Stadt Wien als Vertragspartner teilnehmen.

- 2.2** Die beabsichtigte kontinuierliche gremiale Abklärung der geplanten Investitionen erachtete der RH grundsätzlich als positiv, wenngleich damit – zur Zeit der Follow-up-Überprüfung – die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt worden war. Er empfahl dem BMVIT und dem BMF, die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorgaben zu definieren.

In diesem Zusammenhang bekräftigte er seine Empfehlung an das BMF und BMVIT, die im Vertrag mit der Stadt Wien über Schienenverbundprojekte zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur – in Analogie zum zwischen der Stadt Wien und den Wiener Linien abgeschlossenen Öffentlichen Personennahverkehrs-Vertrag (ÖPNV-Vertrag) – zu definieren und gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen.

- 2.3** *Die Wiener Linien gaben hiezu keine Stellungnahme ab.*

Der Wiener Stadtsenat bekräftigte, dass bereits Gespräche über die Errichtung eines gemeinsamen Gremiums, allerdings in schlankerer und effizienterer Form als der seinerzeitige Vollzugausschuss, geführt würden.

Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur

Den Stellungnahmen des BMF und des BMVIT war zu entnehmen, dass dieses Gremium zuletzt im September 2011 getagt habe und dabei die vom RH aufgeworfenen Fragen erörtert und protokolliert worden wären. Weiters sei geplant, dass sich dieses Gremium aus Vertretern des BMF, des BMVIT, des Landes Wien und der Wiener Linien anlassbezogen, aber zumindest einmal jährlich mit anstehenden Fragen, wie bspw. Baukostenplan sowie Rechnungsabschluss, näher auseinander setzen werde.

- 2.4** Der RH vermerkte positiv, dass nunmehr zumindest jährlich zwischen Vertretern des BMF, des BMVIT, der Stadt Wien und den Wiener Linien Besprechungen stattfinden. Er erachtet aber eine klare Definition der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur erst für die 5. Ausbaustufe für zu spät. Erforderlich wäre, den Umfang der vom Bund mitzufinanzierenden Verkehrsinfrastruktur (bspw. in Analogie zum ÖPNV-Vertrag) bereits für die derzeit in der Planungs- und Umsetzungsphase befindliche 4. Ausbaustufe eindeutig festzulegen und die Inhalte der umgesetzten Leistungen diesbezüglich laufend und konsequent zu überprüfen.

Kontrolle der Geldmittelverwendung

- 3.1** Der RH hatte dem BMF und dem BMVIT empfohlen, die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur inhaltlich bei der Stadt Wien zu kontrollieren.

Das BMF hatte in seiner damaligen Stellungnahme zugesagt, dass es mit dem sachlich zuständigen BMVIT eine Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel anstreben werde, um das bestehende Berichtssystem in Zukunft zu verfeinern bzw. unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie zu detaillieren.

Das BMVIT hatte in seiner damaligen Stellungnahme darauf verwiesen, dass es lediglich als reine Auszahlungsstelle mit der Vollziehung der budgetären Maßnahmen betraut worden wäre und es sich kapazitätsengpassbedingt außer Stande sehe, die Geldmittelverwendung inhaltlich zu kontrollieren.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMF mitgeteilt, dass die Kontrolle der Mittelverwendung durch das sachlich zuständige BMVIT durchzuführen sei. Das BMVIT gab im Nachfrageverfahren keine Äußerung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMVIT mit der Vorlage des Finanzplanes 2011 (Mai/Juni 2011) beabsichtige, die von der Stadt Wien veranschlagten Zahlungsströme zu plausibilisieren und bei Unklar-

heiten zu hinterfragen. Eine detaillierte inhaltliche Kontrolle der Einzelrechnungen werde vom BMVIT nicht angestrebt.

3.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Die vom BMF in Zusammenarbeit mit dem BMVIT angestrebte Neugestaltung der Informationspflicht Wiens als Verwendungsnachweis der Bundesmittel wäre nach Ansicht des RH ein erster Schritt zur inhaltlichen Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur, weshalb er bei seiner Empfehlung verblieb; dies schon wegen möglicher Interessenskonflikte der Stadt Wien als Unternehmenseigentümer, Förderungsnehmer und Förderungsgeber.

3.3 *Die Wiener Linien und der Wiener Stadtsenat gaben hiezu keine Stellungnahme ab.*

Das BMF teilte mit, dass der Empfehlung des RH folgend das bestehende und funktionierende Abwicklungssystem dahingehend verbessert worden sei, dass seitens der Wiener Linien Kostenpläne, Quartalsberichte sowie Rechnungsabschlüsse nicht nur dem BMF, sondern auch dem BMVIT übermittelt würden. Weiters sollten, wenn anlässlich der Analyse dieser Daten weitere Informationen erforderlich seien, diese von der Stadt Wien bzw. den Wiener Linien angefordert und zwecks näherer Erörterungen anlässlich der Sitzungen des Gremiums bestehend aus Vertretern des BMVIT, des BMF, des Landes Wien und der Wiener Linien behandelt werden.

Das BMVIT verblieb bei seiner bisherigen Auffassung, dass auf Grund des finanzausgleichsähnlichen Charakters des Bundesbeitrags zum Wiener U-Bahnbau eine Mittelverwendungskontrolle grundsätzlich entbehrlich und angesichts der hierfür nicht vorhandenen Personalressourcen auch nur sehr eingeschränkt möglich wäre. In Ansehung der Auffassung des RH habe das BMVIT allerdings bereits Schritte eingeleitet, um anlassbezogen (bspw. bei Vorlage der Quartalsberichte) und stichprobenweise die Kostenentwicklung einzelner Bauabschnitte nachzuvollziehen und allfällige Unstimmigkeiten im Rahmen der Koordinationsbesprechungen abzuklären.

3.4 Der RH erachtete durch die nunmehr von BMF und BMVIT zumindest vierteljährlich beabsichtigten Kontrollschritte nur ein Mindestmaß der Kontrolle der Geldmittelverwendung für die Infrastruktur gewahrt. Erforderlich wäre aber, die Verwendung der Mittel für die Infrastruktur sowohl durch das Land Wien als auch durch den Bund – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. Er wies

in dem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass Inhalt und Umfang der vom Bund mitfinanzierten Investitionen definiert werden sollten.

Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen

- 4.1 Der RH hatte dem Bund empfohlen, die aus der Kapitalzufuhr der Stadt Wien für Anschaffung und Herstellung von Verkehrsinfrastruktur getätigten Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen in Höhe von mindestens 6,18 Mill. EUR rückabzuwickeln, wodurch sich der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduzieren würde.

Das BMF und das BMVIT hatten in ihren damaligen Stellungnahmen die Empfehlung des RH nach Rückabwicklung des Bundesanteils begrüßt.

Im Nachfrageverfahren hatte das BMF mitgeteilt, dass aufgrund des Berichts des RH der Bund das Land Wien zur Rückerstattung des Betrags in Höhe von 3,09 Mill. EUR aufgefordert habe.

Der RH stellte nunmehr fest, dass

- das BMVIT im Oktober 2010 die Stadt Wien aufforderte, den zu viel überwiesenen Bundesanteil rückzuüberweisen, und
- die Stadt Wien im Jänner 2011 die Grundlagen für eine Rückforderung gegenüber dem BMVIT verneinte.

Die Stadt Wien vermeinte, dass sich im Schienenverbundvertrag die Beitragsleistungen auf Grundlage der tatsächlichen Gesamtkosten verstehen würden und unter dem Begriff „Investition“ die Kosten eines funktionierenden Gesamt-Anlagesystems erfasst werden würden. Diese Vereinbarung schließe auch Leistungen für das U-Bahnbauwerk ein, welche zwar nicht für die unmittelbare Betriebsführung notwendig, aber für die Kunden von ebenso hoher Bedeutung seien. Dazu würden attraktive Architektur, WC-Anlagen, Info-Stellen, Müllräume, Bäckereien, Imbissmöglichkeiten und anderes mehr gehören.

- 4.2 Der RH erachtete zwar die vom BMVIT an die Stadt Wien gerichtete Rückforderung als ersten Schritt, jedoch wurde die Empfehlung des RH noch nicht umgesetzt. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung, die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen rückabzuwickeln, wodurch der 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR reduziert würde. Diese Aufwendungen sind nicht aus den Mitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu finanzieren.

4.3 Die Wiener Linien gaben hiezu keine Stellungnahme ab.

Der Wiener Stadtsenat vermeinte, dass eine Zuordnung nur nach dem Kausalitätsprinzip erfolgen könne. Weiters wäre auf ein funktionierendes Gesamt-Anlagensystem Bedacht zu nehmen.

Das BMVIT und das BMF verwiesen auf die im September 2011 geführten Gespräche, wobei die Grundsätze für eine Abgrenzung der Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen gegenüber der eigentlichen Investitionstätigkeit erörtert worden seien. Eine endgültige Klärung darüber sei aufgrund der unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Bund und Land noch ausständig.

Seitens des BMVIT sei jedenfalls beabsichtigt, im Rahmen einer allfälligen Vereinbarung über eine 5. Ausbaustufe der Wiener U-Bahn klare Definitionen für die mitzufinanzierende Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.

4.4 Der RH stellte klar, dass die laut Vorbericht durch das BMVIT von der Stadt Wien zurückzufordernde Beträge ausschließlich Zahlungen für Wartungsverträge und Ersatzteile, die im Rahmen der Bauaufträge für die Zeit nach Baufertigstellung beschafft worden waren, betrafen. Wartungsarbeiten und Ersatzteile, die vorsorglich für den schnellen Einsatz bei allfälligen Reparaturen auf Lager gelegt werden, sind zum Bereich der Betriebsaufwendungen zu zählen und nicht zu den Investitionen, die dem Anlagevermögen zuzurechnen wären.

Aufmaß- und Abrechnungskontrolle

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, das bereits laut Qualitätsmanagement-System existierende Vier-Augen-Prinzip bei der Aufmaß- und Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Prozess festzulegen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Aufmaß- und Abrechnungskontrolle im Vier-Augen-Prinzip stattfinde. Weiters würde die betriebsinterne Meinungsbildung bei Mehrkostenforderungen zeitlich vor der Sitzung der Preisprüfungskommission erfolgen, an der dann auch die Vertreter des Auftragnehmers aus Gründen der Effizienz teilnehmen würden; einerseits könnte der Auftragnehmer zusätzlich Erläuterungen einbringen, andererseits müssten mit dem Auftragnehmer Verhandlungen über die nächsten Schritte geführt werden, weil die Wiener Linien dem Auftragnehmer nicht einseitig Vertragsänderungen oktroyieren könnten.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlungen des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungs-

vorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltung von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Neubearbeitung ihres Organisationshandbuchs die Projektabläufe (u.a. der kommissionellen Leistungsfeststellung, der Prüfung der Rechnungen anhand der Aufmaßfeststellungen und des Rechnungslaufes) als zeitlich und personell getrennte Vorgänge beschreiben.

(2) Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien weiters empfohlen, die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Überprüfung der Schlussrechnungen zu beheben und die Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrags zu vergüten.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme mitgeteilt, dass die in Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden wären.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die vom RH erhobenen Abrechnungsmängel zu Rückforderungen und Rückverrechnungen geführt hätten.

Der RH stellt nunmehr fest, dass die Wiener Linien

- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U1-1 „Kagraner Platz“ – neben den bereits zurückgezahlten rd. 510.000 EUR – die Rückzahlung von rd. 104.000 EUR (gemäß der vom RH aufgezeigten weiteren Abrechnungsfehler) zuzüglich der angefallenen Zinsen vereinbart hatten und im Zuge der Bearbeitung der Schlussrechnung mit rd. 126.000 EUR (einschließlich Verzugszinsen) gerechnet;
- mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-2 „Taborstraße“ die Leistungen für Vortrieb unter dem Rohrschirm den Leistungsverzeichnis-Positionen entsprechend den Rohrschirm-längen 4 m, 9 m und 12 m neu zugeordnet hatten und somit rd. 31.000 EUR an Einsparung erzielt hatten.
- Die übrigen vom RH aufgezeigten Einsparungspotenziale im Zusammenhang mit den im Düsenstrahlverfahren hergestellten Säulen, Schotte, der Entsorgung der Rückflusssuspension setzten die Wiener Linien nicht um.

Die Wiener Linien hatten weiters mit dem Auftragnehmer des Bauloses U2-3 „Praterstern“ die aufgezeigten Abrechnungsmängel von rd.

137.000 EUR in den Aufmaßblättern neu aufgerollt und somit Einsparungen von rd. 111.500 EUR (inkl. Berichtigung der Gleitung) erzielt.

Im Baulos U2-3 „Praterstern“ hatten die Wiener Linien einige von den aufgezeigten und kollaudierten Aufmaßfehlern in der Schlussrechnung nicht berücksichtigt. Infolge dieser Abrechnungsfehler forderten die Wiener Linien jedoch rd. 1.500 EUR im Juni 2011 zurück.

- 5.2 Die Empfehlung des RH, das Vier-Augenprinzip bei der Abrechnungskontrolle zu verbessern und die Kontrolle als eigenen Schritt zu beschreiben, wurde umgesetzt.

Die Empfehlung des RH, die aufgezeigten verwirklichbaren Abrechnungsfehler zu korrigieren, wurden im

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und im
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

umgesetzt und somit Einsparungen von insgesamt rd. 270.000 EUR erzielt bzw. weitere rd. 1.500 EUR zurückgefordert. Er empfahl jedoch den Wiener Linien, künftig die Abrechnungskontrolle unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchführen.

Prüfung von Zusatzaufträgen

- 6.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung von Zusatzaufträgen eine Einbindung des Auftragnehmers in den eigentlichen Prüfprozess bzw. in die betriebsinterne Meinungsbildung der Preisprüfungskommission strikt zu vermeiden.

Im Vorbericht gaben die Wiener Linien diesbezüglich keine Stellungnahme ab.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass das Organisationshandbuch (Stand 2011) die Einbindung der Preisprüfungskommission in den Prüfprozess für die Genehmigung von Zusatzangeboten der Höhe nach vorsieht. Der Auftragnehmer soll erst nach Vorliegen der internen, schriftlichen Stellungnahmen von der Preisprüfungskommission zu einem sogenannten Preisfeststellungsgespräch eingeladen werden.

- 6.2** Die Empfehlung des RH wurde somit bei der Neufassung des Organisationshandbuchs umgesetzt.

Berichtswesen

- 7.1** Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, das im Qualitätsmanagement-System enthaltene Berichtswesen zu evaluieren und fortlaufend zu warten sowie von der dezentralen Projektleitung zeitnahe Informationen einzumahnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Information zu Kostensteigerungen bereits zeitlich weit vorgelagert bei der Genehmigung des jährlichen Investitionsplans durch die Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat erfolgen würde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Projektverantwortlichen der Wiener Linien quartalsweise sogenannte Projektfortschrittsberichte verfassten, die als Basis für die Berichterstattung der „zentralen Projektstelle“ an Aufsichtsrat und Geschäftsführung dienen. Das Organisationshandbuch beschreibt nunmehr die Erstellung und Verteilung der Projektfortschrittsberichte sowie den bei wesentlichen Projektänderungen vom Projektauftraggeber (Hauptabteilungsleiter oder Geschäftsführung) zu genehmigenden „Change Request“ und die zu verwendenden Formulare. Ebenfalls quartalsweise hat der Projektverantwortliche einen sogenannte Statusbericht an den Abteilungsleiter zu verfassen.

- 7.2** Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

- 8.1** Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, den Informationsgehalt und die Zeitnähe der Projektberichte zu verbessern.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass die Qualität der Berichterstattung über die Bauabschnitte in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert worden sei.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschriften berücksichtigt worden seien.

Der RH stellte nunmehr fest, dass der vorgelegte Projektfortschrittsbericht und der Statusbericht für das laufende U-Bahnbauprojekt U2-16 „Flugfeld Süd“ (Stand Mai 2011) entsprechend den in TZ 7 beschriebenen Vorgaben des Organisationshandbuchs verfasst worden war. Die Aktualisierung der in Formularen standardisierten Felder („Okay“, „Hinweis“, „Warnung“) und der angeführten Soll-Daten im Vergleich zu den Ist-Daten zeigten die Zeitnähe des Berichts durch die Datumsangaben. Der Projektverantwortliche stellte im Projektfortschrittsbericht die aktuellen Ausgaben vom 1. März 2011 und im Statusbericht die aktuellen Ausgaben vom 14. März 2011 (jeweils laut Buchhaltung-SAP) dar.

8.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Verfügbarkeit der Projektinformationen

9.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, sämtlichen mit Projektabwicklung und Rechnungsprüfung betrauten Mitarbeitern alle relevanten Informationen und Vertragsbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Im Vorbericht nahmen die Wiener Linien hierzu nicht Stellung.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien ein als Pilotprojekt beim Bauvorhaben U1-3 „Aderklaaer Straße, Großfeldsiedlung“ beauftragtes und erprobtes Datenpool nunmehr für jedes Projekt einsetzten und damit allen internen und externen Projektbeteiligten sämtliche projektrelevanten Pläne und planbegleitenden Dokumente elektronisch (geschützte Internetplattform auf einem externen, digitalen Planarchiv und Projektserver) zur Verfügung stellen. Weiters sind für alle Mitarbeiter einer Abteilung auf einem eigenen Abteilungslaufwerk der gesamte externe und interne Schriftverkehr (u.a. Bescheide, Budgets, Ausschreibungen, Vergaben und Abrechnungen), Protokolle und Terminpläne elektronisch abrufbar. Die für den U-Bahnneubau zuständige Abteilung verfasste 2007 hierzu ein einheitliches Ablagesystem.

9.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Bauwirtschaftlich-
juristische Organi-
sation**

10.1 Der RH hatte in seinem Vorbericht den Wiener Linien empfohlen, in bauwirtschaftlich-juristischen Belangen personelle und organisatorische Verstärkungen vorzunehmen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie bereits lange vor der Empfehlung des RH ein Referat für bauwirtschaftliche Belange eingerichtet hätten. Weiters wären auch externe Gutachter und Experten beauftragt und beigezogen worden. Diese personelle Struktur würde den Wiener Linien zur Wahrung der gestellten Aufgaben für ausreichend erscheinen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH bei der Neufassung der Vertragsabwicklungsvorschrift – nicht zuletzt durch die obligatorische Einschaltungen von Vertragsjuristen und Bauwirtschaftlern – berücksichtigt hätten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass laut dem neugefassten Organisationshandbuch das Referat Bauwirtschaft folgende Aufgabenbereiche abdeckt:

- Beratung einschließlich der Assistenz der Geschäftsführung und Unterstützung im Fachbereich Bauwirtschaft mit besonderem Schwerpunkt der Abwehr von Claims,
- Unterstützung bei der Erstellung der Vertragsbestimmungen (z.B. Besondere Vertragsbestimmungen im Hinblick auf bauwirtschaftliche Aspekte im Bereich der Hauptabteilung B6),
- Unterstützung bei der Überarbeitung von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf Vergütungsregelungen,
- Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit etc.,
- Unterstützung der Fachreferenten im Zuge der Angebotsprüfung und den Aufklärungsgesprächen als vorbeugendes Anti-Claim-Management,
- Nachtragsbetreuung aller Fachabteilungen der Hauptabteilung Bau- und Anlagenmanagement,
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Auftragnehmern hinsichtlich bauwirtschaftlicher Problemstellungen,

- Erarbeitung von Stellungnahmen für bauwirtschaftliche Fragestellungen,
- Mitwirkung bei allen bauübergreifenden bauwirtschaftlichen Entscheidungen,
- Schulungen für Mitarbeiter im Spezialgebiet der Bauwirtschaft,
- Vertretung der Wiener Linien in Interessensvertretungen mit bauwirtschaftlichem Fokus.

Das Referat Bauwirtschaft ist generell bei der Vorabstimmung der Ausschreibungsunterlagen für Vergaben über 6 Mill. EUR und bei der Prüfung von Zusatzangeboten, wenn die Projektleitung keine Einigung mit dem Auftragnehmer über den Preis erzielen konnte, sowie im Bedarfsfall bei Verdacht auf Vertragswidrigkeit in den Ablauf einzubinden.

10.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Zustimmung zu Leistungs- änderungen

11.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig die Zustimmung zur geänderten Leistungserbringung schriftlich festzuhalten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies habe für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde. Aufgrund der Organisation und der Struktur der Projektteams und der damit verbundenen Rollen- und Personenidentität (die örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle und Projektleitung wurden durch die Wiener Linien selbst wahrgenommen) würde sich die gesonderte Dokumentation der Zwischenschritte erübrigen. Die Empfehlung des RH wäre nur im Falle der Auslagerung einzelner Aufgabengebiete an Dritte nachvollziehbar.

Die Wiener Linien hatten weiters mitgeteilt, dass ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeitet und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernommen würden.

Zustimmung zu Leistungsänderungen

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass die Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke Holding AG überarbeitet würden. Diese seien auch für die Wiener Linien verbindlich. Als Basis für die Überarbeitung werde die ÖNORM B 2110 herangezogen.¹

Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß dem neu gefassten Organisationshandbuch jede Auftragsänderung dem Grunde nach schriftlich zu erfolgen hat. Auch gemäß „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ sind Auftragsänderung schriftlich vorzunehmen. Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen sind mittels Formular „Kurzstellungnahme Abteilung B67 zu Mehrkostenforderungen und/oder Leistungsfristverlängerungen dem Grunde nach“ vom Abteilungsleiter freizugeben.

11.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Neugestaltung der Vertragsbestimmungen umgesetzt.

Dokumentation der Preisherleitung

12.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen zu dokumentieren und die Preisangemessenheit auf Basis der Urkalkulation zu bewerten.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass Zusatzleistungen im Regelfall in den Bauprotokollen dem Grunde nach zugestimmt und auch dokumentiert würden. Dies hätte für die Preisprüfungskommission die Funktion eines Motivenberichts, der seinerseits bei der konkreten Prüfung der einzelnen Positionen herangezogen werde.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung des Organisationshandbuches die „Vertragsabwicklungsvorschrift“ neu gefasst worden sei.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der „Vertragsabwicklungsvorschrift“ sowohl ins Organisationshandbuch als auch in die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314, Punkt 7.4.2“ eingearbeitet wurde.

¹ Die ÖNORMen B 2110 und B 2118 sind gemäß ihrer Rechtsnatur „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für Bauverträge. Neben den von beiden ÖNORMen ident geregelten allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, sieht die ÖNORM B 2118 zusätzlich Bestimmungen für die Ausgestaltung eines Partnerschaftsmodells insbesondere bei Großprojekten (z.B. ÖBB- und ASFINAG-Projekte) vor.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung****Anwendung der
ÖNORM**

12.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die organisatorischen Maßnahmen zur Rückrechnung der Preise auf die Einheitspreise des Urangebotes umgesetzt.

13.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig in Bauverträgen die ÖNORM B 2118 aufzunehmen (Fristen für die Vorlage und Prüfung von Zusatzangeboten bei sonstigem Anspruchsverfall bzw. sonstiger Vertragsstrafe).

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass sie ihre „Besonderen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ überarbeiten und dabei die ÖNORM B 2118 zum Ablauf von Mehrkostenforderungen zum Teil sinngemäß übernommen würden.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, dass im Zuge der Überarbeitung der Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke, die auch für die Wiener Linien verbindlich seien, die ÖNORM B 2110 die Grundlage darstelle.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zuge der Überarbeitung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen die ÖNORM B 2110 sinngemäß eingearbeitet wurde. Aufgrund der 2009 durchgeführten Harmonisierung der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118 ist der Regelungsinhalt der Normen – mit Ausnahme des Partnerschaftsmodells bei Großprojekten (ÖNORM B 2118) – weitestgehend ident.

13.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Preisbasis für
Zusatzangebote**

14.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrages zurückzurechnen.

Die Wiener Linien teilten in ihrer damaligen Stellungnahme mit, dass nach Vorliegen der endgültigen und genehmigten Umrechnungsprozentsätze für die Preisgleitung – spätestens jedoch mit der Schlussrechnungsbearbeitung – auf die Urpreisbasis rückgerechnet werde.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens gaben die Wiener Linien dazu keine Mitteilung ab.

Der RH stellte nunmehr fest, dass im Zusammenhang mit der Zusatzangebotsprüfung die Rückrechnung auf die Urpreise im Zuge der Überarbeitung der Vertragsabwicklungsvorschrift festgelegt wurde (siehe TZ 12).

14.2 Die Empfehlung des RH wurde somit umgesetzt.

Prüfung der Preisangemessenheit von Zusatzangeboten

15.1 Für den Fall, dass die Preisableitung einer Mehrkostenforderung aus der Urkalkulation nicht möglich ist, hatte der RH den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, mehrere unabhängige Vergleichsofferte – zwecks Erkundung der Preisangemessenheit ausschließlich durch die Wiener Linien selbst – einzuholen.

Die Wiener Linien hatten in ihrer damaligen Stellungnahme auf die Vorgangsweise bei Mehrkostenforderungen (aus Zusatzangeboten) einschließlich Befassung der Preisprüfungskommission hingewiesen.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, diese Empfehlung des RH bei zukünftig ähnlich gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das neu überarbeitete Organisationshandbuch noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen W 9314“ die selbständige Einholung von Vergleichspreisen vorsahen. Die Wiener Linien gaben zu bedenken, dass es aufgrund von Regelungen im Bundesvergabegesetz 2006² problematisch sein könnte, wenn die Wiener Linien selbst Vergleichspreise einholen würden.

15.2 Die Empfehlung des RH wurde nicht umgesetzt. Der RH empfahl, Regelungen zur selbständigen Einholung von Vergleichspreisen zwecks Erkundung der Preisangemessenheit in das Organisationshandbuch aufzunehmen.

15.3 *Die Wiener Linien vermeinten, dass ihre Möglichkeiten zur Preiserkundung als Sektorenauftraggeber laut Bundesvergabegesetz auf die Einholung unverbindliche Offerte beschränkt seien. Ob diese das tatsächliche Preisniveau widerspiegeln würden, wäre aufgrund langjähriger Erfahrung fraglich.*

² BGBl. I Nr. 17/2006 in der Fassung BGBl. I Nr.15/2010

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung****Überführung des
Bauzeitplans ins
Leistungsverzeich-
nis**

15.4 Der RH verbleibt bei seiner Empfehlung, Vergleichsofferte bei der Vergabe von Zusatzleistungen im Verhandlungsverfahren³ selbst einzuholen, weil seiner Auffassung nach das vom Auftraggeber aus eigener Wahrnehmung (bspw. Marktpreise ähnlicher Bauvorhaben, unverbindliche Preisankündigungen) ermittelte Preisniveau von Zusatzleistungen die Preisangemessenheit der Mehrkostenforderungen objektiver darstellen würde, als die vom Auftragnehmer beigebrachten Offerte verbundener Unternehmungen – wie der RH in seinem Vorbericht dargestellt hatte.

16.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft auf eine vertragskonforme Darstellung der Arbeitsabläufe im Bauzeitplan zu achten.

Die Wiener Linien bestätigten in ihrer damaligen Stellungnahme die vom RH aufgezeigte Diskrepanz zwischen dem Bauzeitplan und dem Leistungsverzeichnis.

Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilten die Wiener Linien mit, bei künftigen Ausschreibungen auf die vertragskonforme Darstellung in den Bauzeitplänen zu achten.

Der RH stellte nunmehr fest, dass weder das Organisationshandbuch der Wiener Linien, noch die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen WSTW 9314“ einen eigenen Kontrollprozess zur Prüfung der Bauzeitangaben enthielten. Laut Organisationshandbuch zählt zum Aufgabenbereich des Referats Bauwirtschaft die Überprüfung der Leistungsverzeichnisse, technischen Berichte und Vertragsbestimmungen auf Konsistenz, Widerspruchsfreiheit, Kalkulierbarkeit, etc. und somit auch die Prüfung der Bauzeitangaben.

Das von den Wiener Linien vorgelegte Beispiel eines Bauzeitplans und des entsprechenden Leistungsverzeichnisses stimmte zeitlich – wie bei den laut Vorbericht überprüften Baulosen U2-2 und U2-3 – überein.

16.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er empfahl jedoch, einen eigenen Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen.

³ § 196 Abs. 6 Z a BVergG 2006

16.3 Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen würden. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.

Formale Abwicklung von Vergaben

17.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, künftig auch den formalen Vergabebestimmungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Das im Intranet den Wiener Linien verfügbare Formular zur Angebotsöffnung wäre im Hinblick auf die Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben (Vergabehandbuch) zu überarbeiten.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie die Formulare „Angebotsöffnung“ und „Angebotsprüfung“ überarbeitet und die Neufassung für verbindlich erklärt hätten.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass – aufgrund der bereits in der damaligen Stellungnahme zugesagten und nunmehr umgesetzten Maßnahme – kein Handlungsbedarf bestünde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Formulare für die Angebotsöffnung den Anforderungen der Konzernrichtlinien der Wiener Stadtwerke Holding AG für Vergaben angepasst hatten.

17.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Vertiefte Angebotsprüfung

18.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht im Zusammenhang mit der Baustellenabsicherung (Mobilzäune) empfohlen, in Hinkunft bei der vertieften Angebotsprüfung die Angebote auch auf spekulative Preisbildungen hin zu analysieren und während der Bauausführung bei unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten zudem die Kostenauswirkungen zu berücksichtigen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien das Aufstellen von Mobilzäunen als einzig praktische Lösung bezeichnet und ein mögliches Einsparungspotenzial für nicht realisierbar erachtet.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass – bei entsprechender Preisbildung im Angebot – im neuen Formular zur Niederschrift der Angebotsprüfung die Pflicht zur vertieften Angebotsprüfung vorgesehen sei.

**Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2;
Follow-up-Überprüfung**

Die von den Wiener Linien erstellten Formulare zur Angebotsprüfung sahen – wie der RH feststellte – eine Auflistung der Gründe für eine vertiefte Angebotsprüfung (z.B. ungewöhnlich niedriger Gesamtpreis, Zweifel an der Angemessenheit von Preisen, Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der definierten Zuschlagskriterien) und die zu setzenden Handlungen vor.

18.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Soll-Ist-Vergleich

19.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, in Hinkunft vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen zu nutzen.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass der Soll-Ist-Vergleich der ausgeschriebenen mit bereits abgerechneten Mengen nicht elektronisch, sondern anhand der letzten Teilrechnung und des Leistungsverzeichnisses durchgeführt worden wäre.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, laufend Schulungen für die Verwendung von Abrechnungsprogrammen durchzuführen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien die Mitarbeiter der mit der Bauabwicklung befassten Abteilungen, insbesondere die Abteilung „Planung, Bau und Projektmanagement – B67“, in der Handhabung eines Abrechnungsprogramms schulten. Eine schriftliche Verpflichtung zur Durchführung eines periodischen Soll-Ist-Vergleichs bestand jedoch nicht.

19.2 Die Empfehlung des RH wurde durch die Schulungsmaßnahmen teilweise umgesetzt, jedoch war die nachhaltige Umsetzung des Schulerfolges noch nicht sichergestellt. Der RH empfahl den Wiener Linien, in ihren Prozessanweisungen für die Projektleitung verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen.

19.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Umsetzung des abgeschlossenen Bauvertrags

20.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei der Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen, vor allem bei zeitlich versetzt ausgeführten Bauleistungen, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Massenermittlung vorzunehmen, Leistungen nur in konsequenter Anwendung des abgeschlossenen Bauvertrages zu vergüten und die aufgezeigten Abrechnungsmängel bei der Prüfung der Schlussrechnung zu beheben.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass die in den Abrechnungsunterlagen vom RH aufgezeigten Unschärfen der Abrechnung berücksichtigt und korrigiert worden seien.

Im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass sie stets bestrebt seien, Leistungen in konsequenter Anwendung des Vertrags zu vergüten.

Der RH stellte nunmehr – wie unter TZ 5 näher dargestellt – fest, dass die Wiener Linien die Abrechnungen beim

- Baulos U1-1 „Kagraner Platz“ zur Gänze,
- Baulos U2-3 „Praterstern“ zum überwiegenden Teil und beim
- Baulos U2-2 „Taborstraße“ teilweise

in Anwendung des Bauvertrags korrigiert hatten.

20.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt. Er verwies auf die in TZ 5 enthaltene Empfehlung.

Freigabe des Leistungs- verzeichnisses

21.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, bei Abschluss einzelner Planungsschritte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips die Planungsinhalte und die Mengenermittlungen nachvollziehbar auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen sowie für die Überleitung der Planung in Leistungsverzeichnisse standardisierte qualitätserhaltende bzw. -verbessernde Prozesse einzuführen und zu dokumentieren.

Laut damaliger Stellungnahme der Wiener Linien würden – zwecks Fehlervermeidung – die Ablaufprozesse entsprechend evaluiert.

Im Nachfrageverfahren teilten die Wiener Linien mit, dass eine Richtlinie zur Vertragsgestaltung erarbeitet werde.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien zur Überprüfung der Überleitung der Planungsunterlagen in ein Leistungsverzeichnis ein Prüfprotokoll erstellten und mehrere Abteilungen mit der Überprüfung befassten. Zusätzlich wurden externe Prüftechniker mit der Kontrolle der ermittelten Massen beauftragt. Eine schriftliche Kodifizierung in den Qualitätsmanagement-Dokumenten fehlte.

21.2 Die Empfehlung des RH wurde teilweise umgesetzt, weil das Qualitätsmanagement noch Verbesserungspotenzial erkennen ließ. Er empfahl den Wiener Linien für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis besonders Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen, indem verpflichtend Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden.

21.3 *Die Wiener Linien ergänzten in ihrer Stellungnahme, dass sie die formalen Empfehlungen bei der derzeit laufenden Überarbeitung und Aktualisierung der Kompetenzfestlegungen berücksichtigen werde. Dabei würden insbesondere Kontrollschritte definiert werden, die in nunmehr schriftlicher Form die Abläufe genauer darstellen und die Qualität der Arbeit lückenlos sicherstellen.*

Indizes für die Preisanpassung

22.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen:

(1) zukünftig die anzuwendenden Baukostenindizes der Charakteristik des jeweiligen Bauvorhabens anzupassen und auch bei den Ausbawerken zukünftig besonderes Augenmerk auf die Preisumrechnung zu legen und Indizes vertraglich zu vereinbaren, welche den Charakter des Gewerkes bestmöglich beschreiben,

(2) die Mängel bei der Preisumrechnung bis zur Schlussrechnung zu beheben sowie

(3) bei der Prüfung der Zusatzangebote sämtliche neuen Preise nach einer einheitlichen Methode auf die Preisbasis des Hauptauftrags rückzurechnen.

In der damaligen Stellungnahme und im Nachfrageverfahren hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass

(1) sie der Empfehlung des RH zukünftig Indizes zu verwenden, die das Gewerk bestmöglich beschreiben, bereits nachkomme,

(2) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagraner Platz“ die Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe und die Wiener Linien

Indizes für die Preisanpassung

die zuviel bezahlte Preisgleitung (zuzüglich Zinsen) zurückgefordert hätten. Beim Baulos U2-3-„Praterstern“ hätten die Wiener Linien die Preisgleitung nach Bauende korrigiert;

(3) der Auftragnehmer des Bauloses U1-1-„Kagraner Platz“ die angesprochenen Abrechnungsmängel dem Grunde nach anerkannt habe. Die Wiener Linien hätten nach Maßgabe der vertraglichen Möglichkeiten einen Teilbetrag von 2.647,11 EUR vom Auftragnehmer zurückgefordert.

Der RH stellte nunmehr fest:

(1) Die Wiener Linien verwendeten für die Preisumrechnung von veränderlichen Preisen bei Rohbau- und Baumeisterarbeiten für die Abwicklung der Bauabschnitte U2-6 bis U2-10 einen gewichteten Index.

Der Index für den Preisanteil Sonstiges setzte sich aus dem Index „Baugewerbe oder Bauindustrie“ der Baukostenveränderung des damaligen BMWA (gewichtet mit 20 %) und dem Baukostenindex „Brückenbau“ der Statistik Austria (gewichtet mit 80 %) zusammen.

Für die Preisumrechnung von veränderlichen Preisen für Stahlbauarbeiten verwendeten die Wiener Linien den Baukostenindex für Wohnungsbau der Arbeitskategorie „Schlosser-Konstruktiver Stahlbau – Gewerbe“ für Wien.

(2) Die Wiener Linien hatten die Abrechnung der Regieleistungen um 12.643,64 EUR (U2-3) und um 2.700,81 EUR (U1-1) korrigiert. Insgesamt kam es zu einer Korrektur der Abrechnung aus dem Titel der Indexierung um rd. 15.300 EUR.

(3) Die Wiener Linien hatten bei Zusatzaufträgen Indexierungen (U1-1) um einen Betrag von 2.647,11 EUR korrigiert.

22.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt; somit wurden Einsparungen von insgesamt rd. 20.000 EUR erzielt.

Einbringung von Enteignungsanträgen

23.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, aufgrund der langen Verfahrensdauer und zur Hintanhaltung von Bauverzögerungen den Enteignungsantrag bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt einzubringen.

In ihrer damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien – infolge gescheiterter Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer – Bauablaufänderungen und dadurch anfallende Mehrkosten bestätigt.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien erforderliche Enteignungsverfahren unmittelbar nach Vorliegen einer rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung einleiten. Die Wiener Linien legten in einem Qualitätsmanagement-Dokument den Ablauf und die Tätigkeiten bei Enteignungen fest. Auf Anregung des RH im Zuge der Follow-up-Überprüfung fügten die Wiener Linien auch explizit den Zeitpunkt bzw. die Voraussetzung für die Einleitung eines Enteignungsverfahrens in dieses Qualitätsmanagement-Dokument ein. Die vorliegenden Unterlagen zeigten eine direkte Kommunikation der Abteilung Recht und Immobilien über die beabsichtigte Grundinanspruchnahme und notwendigen Enteignungen mit der Geschäftsführung und der Abteilung Planung, Bau und Projektmanagement.

23.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

Ermittlung von Entschädigungs- beträgen bei Liegenschaften

24.1 Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die Entschädigungsbeträge für die Inanspruchnahme von Liegenschaften transparent zu ermitteln.

In ihrer Stellungnahme räumten die Wiener Linien ein, dass bei einem überprüften Fall der damalige Bearbeiter es verabsäumt hatte, seine Überlegungen transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wiener Linien bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrags grundsätzlich externe Gutachter beauftragen. Am Beginn des Ermittlungsprozesses wird ein Basisgutachten über sämtliche Liegenschaften eines Bauabschnitts erstellt. Auf der Grundlage dieses Basisgutachtens erstellt der Gutachter je betroffener Liegenschaft ein zweites Gutachten, das – unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale – den Wert der Liegenschaft bestimmt.

24.2 Die Empfehlung des RH wurde umgesetzt.

**Freimachung des
Bahnhofsgebäudes
Wien Nord**

- 25.1** Der RH hatte den Wiener Linien in seinem Vorbericht empfohlen, die entsprechenden Nachweise der Miet- und Pachtausfälle sowie die entstandenen Kosten für das von den Wiener Linien errichtete Containerdorf von den ÖBB einzufordern.

In der damaligen Stellungnahme hatten die Wiener Linien mitgeteilt, dass nach Vorliegen der bereits mehrfach urgierten Nachweise mit den ÖBB eine Gegenverrechnung angestrengt werde. Die Container seien mittlerweile in einem Bestbieterverfahren verkauft und die Erlöse dem U-Bahn-Budget gut geschrieben worden. Die Kosten für die Rekultivierung hätten die ÖBB getragen.

Die Wiener Linien hatten im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlungen des RH in ähnlichen gelagerten Fällen zu berücksichtigen.

Der RH stellte nunmehr fest, dass – nach dem Abschluss der früheren Gebarungsüberprüfung im März 2008 – zwei Jahre von den Wiener Linien keine dokumentierten Aktivitäten gesetzt wurden, um die Endabrechnung von den ÖBB zu erhalten. Im April 2011 kontaktierten die Wiener Linien die ÖBB, um die Endabrechnung zu erhalten. Nach Überprüfung der im Juni 2011 vorgelegten Endabrechnung überwiesen die Wiener Linien am 28. Juni 2011 den noch offenen Betrag von 30.599,06 EUR an die ÖBB. Für die Container erzielten die Wiener Linien einen Erlös von 21.070 EUR.

- 25.2** Die Empfehlung des RH wurde – im Zuge der Follow-up-Überprüfung – umgesetzt.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

26 Der RH stellte fest, dass von 25 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umgesetzt, fünf teilweise und vier nicht umgesetzt wurden.

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und BMF

(1) Die Abstimmungsgespräche zwischen den Bundesministerien, der Stadt Wien und den Wiener Linien wären regelmäßig und strukturiert zu installieren, die Ergebnisse zu protokollieren und die bis zur nächsten Sitzung zu erledigenden Vorhaben zu definieren. (TZ 2)

(2) Die zu finanzierende Verkehrsinfrastruktur im Vertrag über Schienenverbundprojekte wären zu definieren, gegenüber den Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen und die Umsetzung der Leistungen laufend und konsequent zu überprüfen. (TZ 2, 3)

(3) Die Geldmittelverwendung für die Infrastruktur wäre – vergleichbar der Nachweisführung und Kontrolle von Förderungsmiteln – nachgängig sachlich und rechnerisch zu kontrollieren. (TZ 3)

(4) Die Finanzierungen von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen wären rückabzuwickeln, um den 50 %-Anteil des Bundes (BMVIT, BMF) um 3,09 Mill. EUR zu reduzieren. (TZ 4)

Wiener Linien

(5) Die Abrechnungskontrolle wäre unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zeitnahe durchzuführen. (TZ 5, 20)

(6) Regelungen für das selbständige Einholen von unabhängigen Vergleichsangeboten zur Erkundung der Preisangemessenheit wären in das Organisationshandbuch aufzunehmen. (TZ 15)

(7) Es wäre ein eigener Kontrollprozess für die Überleitung der Bauzeitpläne in das Leistungsverzeichnis im schriftlichen Regelwerk vorzusehen. (TZ 16)

(8) In den Prozessanweisungen wären verpflichtend vollständige Soll-Ist-Vergleiche als Kontroll- und Steuerungsinstrument zum Erkennen von Einsparungspotenzialen vorzusehen; so wären bspw. bei Projekten mit einer Baudauer von über drei Monaten laufende Soll-Ist-Vergleiche auf Positionsebene durchzuführen. (TZ 19)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Für die Überführung der Planungsgrundlagen in das Leistungsverzeichnis wäre ein besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung zu legen indem verpflichtende Prüfschritte – in den Qualitätsmanagement-Dokumenten – festgelegt werden. (TZ 21)

ANHANG**Entscheidungsträger
der überprüften Unternehmungen**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

WIENER LINIEN GmbH**Aufsichtsrat**

Vorsitzender Dr. Felix JOKLIK
(27. März 2003 bis 25. Februar 2008)

Dr. Josef KRAMHÖLLER
(25. Februar 2008 bis 6. Oktober 2010)

Mag. Karin RAMSER
(seit 6. Oktober 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dr. Gabriele PAYR
(24. März 2004 bis 25. Februar 2008)

Dr. Peter POLLAK
(25. Februar 2008 bis 7. Juni 2011)

Mag. Karl PAUER
(seit 7. Juni 2011)

Geschäftsführung

Vorsitzender Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER
(seit 1. Jänner 2004)

Mitglieder Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER
(1. März 2004 bis 24. August 2011)

Mag. Walter ANDRLE
(1. April 1999 bis 12. September 2011)

Dipl.-Ing. Eduard WINTER
(seit 24. August 2011)

Mag. Alexandra REINAGL
(seit 12. September 2011)

WIENER LINIEN GmbH & Co KG**Geschäftsführung**

Vorsitzender

[Dipl.-Ing. Günter STEINBAUER](#)
(seit 1. Jänner 2004)

Mitglieder

[Dipl.-Ing. Dr. Michael LICHTENEGGER](#)
(1. März 2004 bis 24. August 2011)[Mag. Walter ANDRLE](#)
(1. April 1999 bis 12. September 2011)[Dipl.-Ing. Eduard WINTER](#)
(seit 24. August 2011)[Mag. Alexandra REINAGL](#)
(seit 12. September 2011)